Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2561**

15. Wahlperiode 26. 02. 2004

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sibylle Pfeiffer, Dr. Christian Ruck, Hermann Gröhe, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/2409 –

Fragestellungen aus der Reise des Bundeskanzlers nach China für die Entwicklungszusammenarbeit mit China

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Volksrepublik (VR) China ist der größte Empfänger deutscher Entwicklungshilfe. Seit 1985 sind Finanzierungszusagen mit einem Volumen von 2,15 Mrd. Euro erfolgt. In diesem Jahr werden 80 Mio. Euro für die finanzielle Zusammenarbeit und 20 Mio. Euro für die technische Zusammenarbeit gewährt. Damit ist Deutschland nach Japan der zweitstärkste Partner in der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit mit der VR China.

Obwohl die Entwicklungszusammenarbeit eine wichtige Komponente des deutsch-chinesischen Verhältnisses darstellt, stellten Beobachter verwundert fest, dass sie nicht auf der Tagesordnung der Chinareise von Bundeskanzler Gerhard Schröder am 1. und 2. Dezember 2003 stand. Insbesondere aus dem Einsatz von Bundeskanzler Gerhard Schröder für eine Abschaffung des EU-Waffenembargos und den Verkauf der Brennelemente-Fabrik Hanau in die VR ergeben sich allerdings wichtige Fragestellungen für die Entwicklungszusammenarbeit mit China.

Denn der Umwelt- und Ressourcenschutz ist ein Schwerpunkt der Entwicklungszusammenarbeit mit China. Auf der Konferenz von Kyoto im Jahr 1997 haben sich die führenden Industriestaaten verpflichtet, den Ausstoß der sechs wichtigsten Treibhausgase, darunter CO_2, bis zum Zeitraum 2008 bis 2012 um mindestens 5 Prozent unter das Niveau von 1990 zu senken. Die VR China ist weltweit der zweitgrößte Emittent von Kohlendioxid. Hauptgründe hierfür sind u. a. die Kohlebrände und die Stromerzeugung. 75 Prozent des chinesischen Stroms wird aus größtenteils wenig effizienten Kohlekraftwerken mit stark schwefelhaltiger Kohle gewonnen. Nach Expertenmeinung könnte neben der Substitution der derzeit in Betrieb befindlichen Kohlekraftwerke durch moderne, hoch effziente fossile Technologie der Verkauf der Brennelementefabrik Hanau einen Beitrag zum globalen Umweltschutz leisten.

Der Rechtsstaatsdialog sollte ein Kernstück der deutsch-chinesischen Beziehungen sein. Gleichzeitig wird die Menschenrechtslage in China trotz Fortschritten weiterhin als unbefriedigend angesehen; amnesty international spricht sogar von einer Verschlechterung in wichtigen Bereichen. Wie dies vereinbar ist mit der

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 24. Februar 2004 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Ankündigung des Bundeskanzlers, Gerhard Schröder, sich für eine Aufhebung des EU-Waffenembargos einzusetzen, ist schwer verständlich.

1. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen der deutsch-chinesischen Beziehungen bei?

Die VR China befindet sich in einem umfassenden und schwierigen Transformationsprozess. Die Bundesregierung sieht es als eine vorrangige Aufgabe an, den Liberalisierungsprozess der chinesischen Wirtschaft und Gesellschaft mit geeigneten Maßnahmen und Projekten zu flankieren, auch und gerade in der Entwicklungszusammenarbeit (EZ).

China braucht für seine Entwicklungsstrategie die Weltgemeinschaft ebenso wie die Völkergemeinschaft die Mitarbeit Chinas zur Gestaltung der gemeinsamen Zukunft benötigt. Zahlreiche regionale und globale Probleme – wie zum Beispiel der Umweltschutz – sind nicht mehr ohne die Kooperation Chinas zu lösen. Dem trägt die EZ der Bundesregierung mit der VR China Rechnung.

Die EZ zwischen Deutschland und der VR China bietet konkrete Ansatzpunkte und Anstöße für den notwendigen Reformprozess der chinesischen Wirtschaft. Sie fördert den Aufbau der Marktwirtschaft und erschließt Möglichkeiten zum Dialog, um in angemessener Form auf von uns gewünschte politische Veränderungen hinzuwirken, zu denen vornehmlich auch die Verbesserung der Menschenrechtslage in der VR China gehört.

Die EZ setzt beim Reformwillen der chinesischen Führung an und leistet durch den Einsatz von Beratung und Kapital sowie dem Austausch in konkreten Projekten vor Ort einen adäquaten Beitrag im Prozess der Strukturveränderungen in der VR China.

2. Handelt es sich bei der Brennelementefabrik Hanau um eine Technologie, die in der VR China bereits eingesetzt wird?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wird die Technologie der Hanauer Brennelementefabrik derzeit nicht in China eingesetzt.

3. Zu welchem Zweck wird nach Kenntnisstand der Bundesregierung die Brennelementefabrik Hanau in der VR China eingesetzt?

Die zu liefernden Komponenten sollen für eine Anlage zur Herstellung von MOX-Brennelementen für Leichtwasserreaktoren in China eingesetzt werden.

4. Wird durch den Verkauf der Brennelementefabrik die Energiegewinnung aus Kernkraft in der VR China unterstützt?

   Falls ja, ist eine Unterstützung der Energiegewinnung aus Kernkraft in der VR China geeignet, zu einer Reduktion der Kohlendioxid-Emissionen beizutragen?

5. Sieht die Bundesregierung in dem angestrebten Verkauf der Brennelementefabrik einen Beitrag zur Verbesserung des Umweltschutzes in der VR China?

Die Haltung der Bundesregierung zur Kernenergie ist bekannt. Im vorliegenden Fall ist lediglich die Genehmigungsfähigkeit des Exports zu prüfen. Die Ausfuhr der Brennelementefabrik ist nach der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000

vom 22. September 2000 genehmigungspflichtig. Die Prüfung im Exportgenehmigungsverfahren richtet sich vornehmlich nach den Kriterien des Artikels 8 dieser Verordnung.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung den angestrebten Export der Brennelementefabrik vor dem Hintergrund des Schwerpunktes Umweltschutz in der finanziellen Entwicklungszusammenarbeit von Deutschland und der VR China?

Die verwaltungsmäßige Prüfung im Exportgenehmigungsverfahren berührt nicht die finanzielle Entwicklungszusammenarbeit von Deutschland und der VR China.

7. Wie bewertet die Bundesregierung den Export der Brennelementefabrik in die VR China sicherheits- und rüstungspolitisch?

Sicherheits- und rüstungspolitische Gesichtspunkte sind Bestandteile der in Artikel 8 der VO (EG) Nr. 1334/2000 vorgeschriebenen Prüfung.

8. Sieht die Bundesregierung in dem angestrebten Verkauf der Brennelementefabrik einen Wissens- und Technologietransfer, wie er im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit mit China üblich ist?

Die Bundesregierung sieht im Falle eines Verkaufs der Brennelementefabrik keinen Zusammenhang mit einem Wissens- und Technologietransfer im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeiten, durch die Brennelementefabrik Energieprobleme der VR China zu lindern und somit zu einer Verbesserung der Lebenssituation der Menschen vor Ort beizutragen?

Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand des Exportgenehmigungsverfahrens, das sich – wie in der Antwort zu Frage 5 dargelegt – vornehmlich nach den Kriterien des Artikels 8 der VO (EG) Nr. 1334/2000 richtet.

10. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesministers des Auswärtigen, Joseph Fischer, dass bei dem möglichen Verkauf der Brennelementefabrik Hanau an die VR China ausschließlich rechtliche Gesichtspunkte eine Rolle spielen sollen (Frankfurter Allgemeine Zeitung, 5. Dezember 2003, S. 1)?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesaußenministers, dass über entsprechende Anträge ausschließlich nach rechtlichen Gesichtspunkten entschieden werden darf. Der auf eine Voranfrage hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit eines Exports erteilte Bescheid ist ein Verwaltungsakt, der gerichtlich überprüfbar ist. Die verwaltungsmäßige Prüfung richtet sich – wie in der Antwort zu Frage 5 dargelegt – nach der VO (EG) Nr. 1334/2000.

11. Wer wurde innerhalb der Bundesregierung wann und durch wen über den Export der Brennelementefabrik Hanau informiert?

Die zuständigen Bundesministerien (BMWA, AA) wurden im Rahmen des üblichen Verfahrens zur Entscheidung von Voranfragen im Frühjahr 2003 über

das Exportvorhaben der Brennelementefabrik nach China informiert. Zu einem späteren Zeitpunkt wurde das BMU informiert.

12. Wer innerhalb der Bundesregierung hat wann dem Export der Brennelementefabrik Hanau zugestimmt bzw. ihn abgelehnt?

Die Antragstellerin hat noch keinen Bescheid auf ihre Voranfrage erhalten. Das Prüfverfahren dauert noch an.

13. Hat die Bundesregierung Mitglieder des Deutschen Bundestages über den Export der Brennelementefabrik Hanau informiert, und wenn ja, welche und wann?

Die Bundesregierung hat den Deutschen Bundestag in der Fragestunde am 10. Dezember 2003 über die Voranfrage zum Export der Brennelementefabrik informiert. Am gleichen Tag hat die Bundesregierung in den Bundestagsausschüssen des Auswärtigen, für Wirtschaft und Arbeit und für Umwelt über das Vorhaben berichtet.

14. Welche technischen, politischen bzw. wirtschaftlichen Aspekte sprachen jeweils gegen eine deutsche Inbetriebnahme der Brennelementefabrik Hanau, gegen einen Export der Anlage nach Russland bzw. für einen Export in die VR China?

Die Betreiber der Hanauer Anlage hatten ihre Inbetriebnahme aus unternehmerischen Gründen nicht weiter verfolgt, weil die MOX-BE-Produktion keine wirtschaftliche Perspektive in Deutschland mehr hatte. Der ursprünglich vorgesehene Export der Anlage nach Russland im Zusammenhang mit dem Projekt zur Abrüstung russischen Waffenplutoniums war im September 2000 grundsätzlich genehmigt worden. Der Verkauf kam jedoch aus finanziellen Gründen nicht zustande. Vergleiche im Übrigen die Antworten zu den Fragen 5 und 7.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung den angestrebten Verkauf unter dem Gesichtspunkt des § 7 Außenwirtschaftsgesetz, des Atomwaffensperrvertrages und der Dual-Use-Richtlinie der Europäischen Union?

16. Wie beurteilt die Bundesregierung den angestrebten Verkauf unter sonstigen politischen und ökonomischen Gesichtspunkten?

Auf die Antworten zu den Fragen 5 und 7 wird verwiesen.

17. Inwieweit ist der angestrebte Export der Brennelementefabrik Hanau vereinbar mit dem von der Bundesregierung beschlossenen so genannten nationalen Ausstieg aus der Kernenergie?

Die Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Elektrizitätsversorgungsunternehmen vom 14. Juni 2000 steht einem etwaigen Export der Hanauer Brennelementefabrik nicht entgegen. Fragen des Exports von Nukleartechnologie wurden dadurch nicht geregelt. Auf internationaler Ebene muss die Bundesregierung zudem die Entscheidungen anderer Staaten bezüglich der friedlichen Nutzung der Kernenergie respektieren.

18. Wie beurteilt die Bundesregierung die jeweiligen politischen Schritte der VR China und von Taiwan im Zusammenhang mit den bevorstehenden Wahlen in Taiwan?

Im Verhältnis VR China und Taiwan folgt die Bundesregierung ebenso wie ihre EU-Partner der Ein-China-Politik. Sie ist der Meinung, dass Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Seiten auf friedliche Weise gelöst werden müssen und hat dies beiden Seiten gegenüber bei jeder sich bietenden Gelegenheit betont. Die Bundesregierung unterstützt alle Maßnahmen, die den friedlichen Dialog zwischen beiden Seiten fördern.

19. Wie beurteilt die Bundesregierung die Menschenrechtslage in der VR China, insbesondere in Tibet?

Die andauernd schwierige Lage der Menschenrechte in der VR China ist Gegenstand genauer Beobachtung der Bundesregierung. Die Lage in Tibet selbst hat sich zwar seit Amtsantritt des neuen Parteisekretärs Guo Jinlong (im Oktober 2000) entspannt, bleibt jedoch im Menschenrechtsbereich weiterhin unbefriedigend. Trotz feststellbarer Fortschritte werden die Menschenrechte in der VR China nicht hinreichend beachtet. Die individuellen Freiräume der Bürger in Wirtschaft und Gesellschaft haben sich in den letzten Jahren erweitert. Es zeichnen sich positive Schritte zur Entwicklung von mehr Rechtsstaatlichkeit ab. In der sich rasch transformierenden chinesischen Gesellschaft beharrt die Kommunistische Partei Chinas (KPCh) jedoch auf ihrem Machtanspruch. Fälle von Folter, die hohe Zahl von Hinrichtungen und politischen Häftlingen geben weiterhin Anlass zur Besorgnis.

Hier setzt die Bundesregierung mit ihrem Menschenrechtsdialog im bilateralen und ebenso im EU-Rahmen an. Auch der 1999 initiierte Rechtsstaatsdialog trägt dazu bei, rechtsstaatliche Strukturen zur Abhilfe bestehender rechtsstaatlicher Defizite zu stärken. Darüber hinaus nutzt die Bundesregierung alle Foren, um ihre Menschenrechts-Positionen, auch im Hinblick auf Tibet, chinesischen Gesprächspartnern gegenüber aktiv zur Geltung zu bringen.

20. Inwiefern ist die Menschenrechtslage in Tibet für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit mit der VR China, insbesondere für Entwicklungsmaßnahmen in Tibet, maßgebend?

Siehe Antwort auf Frage 22.

21. In welcher Weise kann die deutsche Entwicklungszusammenarbeit zur Stärkung der Zivilgesellschaft in der VR China, insbesondere zur Gewährleistung von Meinungs-, Religions- und Versammlungsfreiheit, beitragen?

Im Rahmen des Rechtstaatsdialogs und in anderen konkreten Bereichen der EZ werden die chinesischen Partner von der deutschen Seite ermutigt, geeignete Voraussetzungen und Bedingungen für die Einbindung zivilgesellschaftlicher Organisationen in gesellschaftliche und politische Prozesse herzustellen. Meinungs-, Religions- und Versammlungsfreiheit in der VR China sind Ziel dieser Prozesse.

Darüber hinaus findet im Rahmen des Programms „Integrierte Fachkräfte“ eine Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen statt. In die Entwicklungszusammenarbeit mit der VR China sind auch die politischen Stiftungen und die kirchlichen Zentralstellen für Entwicklungshilfe eingebunden. Die unmittelbare Arbeit der Stiftungen widmet sich zum überwiegenden Teil der Förderung und Schaffung zivilgesellschaftlicher Strukturen.

22. Inwiefern wird die Situation der Menschenrechte in der Autonomen Region Xinjiang in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit mit China berücksichtigt?

Die Verbesserung der Menschenrechtslage in der VR China ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung.

Die EZ bietet konkrete Ansatzpunkte bei der Unterstützung wirtschaftlicher, sozialer und rechtlicher Reformen. Diese Unterstützung erfolgt nicht zuletzt bei der unmittelbaren Armutsbekämpfung und im Rahmen des deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialoges.

Die in den Provinzen Tibet und Xinjiang derzeit in Durchführung bzw. in Vorbereitung befindlichen Vorhaben der deutsch-chinesischen EZ dienen der Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen der armen Schichten der Bevölkerung dieser Regionen. Sie fördern die individuelle Entfaltung und stärken damit die Vertretung eigener Interessen.

23. Besteht nach Auffassung der Bundesregierung die Gefahr der Verschärfung regionaler Konflikte durch Waffenexporte in die VR China?

Für die Bundesregierung stellt sich die Frage nach Waffenexporten in die VR China derzeit nicht.

24. Warum hat der Bundeskanzler, Gerhard Schröder, die Aufhebung des EU-Waffenembargos als erster thematisiert, obwohl selbst nach einer Aufhebung nationale Exportkontrollvorschriften bestehen blieben und den Export deutscher Rüstungsgüter unterbinden würden?

Es trifft zu, dass unabhängig von dem EU-Waffenembargo die restriktiven nationalen Exportkontrollvorschriften gelten. Danach wird über Ausfuhrgenehmigungsanträge für Rüstungsgüter auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung nach den Vorgaben des Außenwirtschaftsgesetzes, ggf. des Kriegswaffenkontrollgesetzes sowie der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern und des Verhaltenskodexes der Europäischen Union für Waffenausfuhren entschieden.

25. Wie vereinbart die Bundesregierung die von Bundeskanzler Gerhard Schröder geforderte Aufhebung des EU-Waffenembargos mit den „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ vom 19. Januar 2000, gemäß denen „der Beachtung der Menschenrechte im Bestimmungs- und Endverbleibsland (…) bei den Entscheidungen über Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern besonderes Gewicht beigemessen“ wird?

Die Bundesregierung sieht keinen Widerspruch zwischen den Äußerungen des Bundeskanzlers und den Vorgaben der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern. Wie in der Antwort zu Frage 24 dargelegt, bleiben die Politischen Grundsätze unberührt. Insbesondere werden Ausfuhrgenehmigungsanträge auf der Grundlage des Menschenrechtskriteriums der Politischen Grundsätze überprüft.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333